

Gleichstellung als Aspekt der dienstlichen Beurteilung

In die „**Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen**“ ist der Aspekt der **Gleichstellung** eingeflossen (RdErl. D. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 2.1.2003).

Beurteilungen aus Anlass

- einer Bewerbung um ein Amt in der Schulaufsicht
- einer Bewerbung um ein Amt der Schulleitung
- einer Bewerbung um ein Amt als Studiendirektorin oder Studiendirektor
- einer Bewerbung um ein Amt als Fachleiterin- oder Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
- einer Bewerbung um ein Amt in der Lehrerausbildung

müssen Aufschluss geben über „Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann“.

Bei der Beendigung der Probezeit nach § 25 a oder b LBG gilt auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter, dass sie sich mit „Personalführung und Personalentwicklung unter Einbeziehung der Verantwortung für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann“ auseinandersetzen sollten.

Die Einbeziehung der Fragestellungen zum Thema „Gleichstellung“ in die „Dienstliche Beurteilung“ unterstützt die Bemühungen der Personalrätinnen und Personalräte um eine größere Sensibilisierung für dieses Thema, verstärkt die Tendenzen des Landesgleichstellungsgesetzes.